

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Cinterion Wireless Modules GmbH (Cinterion)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn CINTERION hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt; dies gilt auch dann, wenn CINTERION in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen vorbehaltlos leistet. Die AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (German Civil Code).

2 Vertragsschluss, Leistungsinhalt, Schriftform

- 2.1 Aufträge des Vertragspartners verstehen sich als Angebot, sofern nicht im Einzelfall erkennbar, etwa durch beiderseitige Unterzeichnung einer Vereinbarung, der sofortige Vertragsschluss vereinbart wurde. CINTERION kann ein solches Angebot binnen 10 Tagen annehmen.
- 2.2 Der Vertragspartner muss seine Bestellungen getrennt nach M2M Data Modules/Telematics Modules, PC Card Modems/External Wireless Modems und Laptop Computer Embedded Modules (nachfolgend definiert in Ziffer 10.1) vornehmen, damit CINTERION diese bearbeiten kann.
- 2.3 Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich abschließend aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von CINTERION bzw. bei sofortigem Vertragsschluss (Ziffer 2.1) aus der jeweiligen Vereinbarung.
- 2.4 Sämtliche Vereinbarungen sowie etwaige nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (Email, Fax) ausreichend.

3 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 3.1 Preisangaben von CINTERION verstehen sich ohne anfallende Transport-, Fracht und Verpackungskosten und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Zahlungen sind sofort zur Zahlung fällig, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug ist CINTERION berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 3.3 CINTERION ist berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug ist. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 Lieferungen, Termine, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 4.1 Lieferungen erfolgen ab Werk, d.h. auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners; dies gilt auch, wenn die Lieferung von CINTERION ausgeführt wird. Bei entsprechender Vereinbarung wird CINTERION auf Kosten des Vertragspartners eine Transportversicherung abschließen.
- 4.2 Der voraussichtliche Leistungsinhalt ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von CINTERION bzw. bei sofortigem Vertragsschluss (Ziffer 2.1) aus der jeweiligen Vereinbarung. Ist aber nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, handelt es sich bei dem angegebenen Zeitpunkt nur um einen vorläufigen Termin. Der endgültige Liefertermin wird von CINTERION mit angemessener Frist angezeigt.
- 4.3 CINTERION ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt. Etwaige Ansprüche des Vertragspartners wegen Leistungsstörungen sowie das Recht, einer Teillieferung unverzüglich zu widersprechen, soweit sie für ihn unzumutbar ist, werden hierdurch nicht berührt.
- 4.4 Alle Leistungsverpflichtungen von CINTERION stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. CINTERION ist bei unverschuldeter nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen berechtigt, ihre Leistung – ohne dass Verzug eintritt – um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung hinauszuschieben.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Das Eigentum an veräußerten Gegenständen (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen von CINTERION aus der Geschäftsverbindung durch den Vertragspartner vorbehalten.
- 5.2 Der Vertragspartner ist – solange der Eigentumsvorbehalt besteht – nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware zu verfügen, insbesondere diese zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Er ist jedoch befugt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, mit anderen Sachen zu verbinden oder zu verarbeiten, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet.
- 5.3 Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von CINTERION und erwirbt CINTERION unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung mit Sachen anderer Eigentümer erfolgt oder der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Falls CINTERION hiernach kein Eigentum erwerben sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum bzw. – im genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache als Sicherheit an CINTERION. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Vertragspartner, soweit die Hauptsache ihm gehört, CINTERION anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- 5.4 Im Falle einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner hiermit alle Forderungen, die ihm hieraus gegen Dritte erwachsen, in Höhe des ausstehenden Rechnungsbetrages an CINTERION ab. Dies gilt auch für sonstige Forderungen, die dem Vertragspartner hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen (bspw. bei Zerstörung). Der Vertragspartner ist widerruflich zur Einziehung der Forderungen in eigenem Namen aber für Rechnung von CINTERION ermächtigt. Gerät der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, hat der Vertragspartner CINTERION auf Verlangen unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
- 5.5 Der Vertragspartner kann eine Freigabe der Sicherheiten verlangen, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht CINTERION zu.
- 5.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Über Beschädigungen, Pfändungen oder sonstige Eingriffe in Vorbehaltsware, hat der Vertragspartner CINTERION unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle der Pfändung einer Vorbehaltsware hat der Vertragspartner sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung einschließlich der Rechtsverfolgungskosten zu tragen, soweit diese bei dem Dritten nicht beigetrieben werden können.

6 Mängelrechte, Rücktritt

- 6.1 Offen erkennbare Mängel sind CINTERION zur Erhaltung der Mängelrechte innerhalb von 3 Werktagen nach Ablieferung und verdeckte, innerhalb der Verjährungsfrist auftretende Mängel innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Die Verjährungsfrist für Mängel an neu hergestellten Sachen beträgt 1 Jahr ab Lieferung. Für gebrauchte Sachen sind Mängelrechte ausgeschlossen.
- 6.3 Tritt innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann CINTERION nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Schlägt die Ersatzlieferung oder Beseitigung innerhalb angemessener Frist fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Es gelten ausschließlich die Cinterion Gewährleistungsrichtlinien sowie die Service Policy.
- 6.4 Mängelrechte sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf der unsachgemäßen Behandlung und/oder Lagerung, Umarbeitung oder Reparatur, der Verbindung mit von CINTERION nicht ausdrücklich freigegebenen Produkten oder sonstigen, nicht von CINTERION zu vertretenden Einflüssen beruht.
- 6.5 Das nicht in einem Mangel begründete Rücktrittsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen, wenn CINTERION den zum Rücktritt berechtigenden Umstand nicht zu vertreten hat.

7 Schadensersatzansprüche

- 7.1 Eine Schadensersatzhaftung von CINTERION, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden
- 7.1.1 durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht bzw. deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertrauen darf, verursacht worden oder
- 7.1.2 auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- Jede weitergehende Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – wird ausgeschlossen.
- 7.2 Haftet CINTERION gem. Ziffer 7.1.1 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen CINTERION bei Abschluss des entsprechenden Vertrages aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 7.3 CINTERION haftet in keinem Fall für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
- 7.4 Die Haftung von CINTERION ist auf einen Betrag von € 20.000,00 je Schadensfall begrenzt. Innerhalb der Geschäftsbeziehung ist die Haftung insgesamt auf € 100.000,00 beschränkt.
- 7.5 Ansprüche auf Schadensersatz verjähren innerhalb eines Jahres nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unabhängig von einer Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Vertragspartners von den eine Haftung begründenden Umständen verjähren Schadensersatzansprüche nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Entstehung.
- 7.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für vorsätzliches Handeln, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten, verschuldensunabhängigen Estandspflicht (Garantie).

8 Software

- 8.1 Vorbehaltlich der Bedingungen dieser AGB erteilt CINTERION dem Vertragspartner, dessen Kunden und Endabnehmern die nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Befugnis, die mit den Produkten überreichte Software zu benutzen. Der Käufer wird die Software nicht kopieren, modifizieren, übersetzen, rückentwickeln, zur Herstellung abgeleiteter Produkte verwenden, dekompileieren oder anderweitig benutzen und er wird seine Kunden und Endabnehmer vertraglich dazu verpflichten, die vorgenannten Handlungen ebenfalls nicht vorzunehmen, es sei denn, er ist nach einer Vereinbarung oder dem Gesetz zu diesen Handlungen berechtigt. CINTERION ist Drittbegünstigter der Verträge mit Kunden oder Endabnehmern bezüglich der Software.
- 8.2 Mit Ausnahme der dem Vertragspartner in diesen AGB eingeräumten Befugnisse bleiben CINTERION oder CINTERIONs Lizenzgeber Inhaber aller Rechte an der Software.
- 8.3 CINTERION ist nicht verpflichtet, dem Vertragspartner den Quellcode der Software zur Verfügung zu stellen. Zur Klarstellung sei erwähnt, dass die Verpflichtungen gemäß Ziffer 8.4 im Zusammenhang mit Open Source Software unberührt bleiben.
- 8.4 Die Software kann so genannte Freeware, Shareware und Open Source Software (wie in folgender Ziffer 8.5 definiert) enthalten, deren Benutzung durch besondere Lizenzbedingungen geregelt wird (Open License Terms). Wenn erforderlich sind diese Open License Terms Bestandteil der Produktdokumentation. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und den Open License Terms gehen die Open License Terms vor. CINTERION stellt dem Vertragspartner die Freeware, die Shareware und die Open Source Software kostenlos zur Verfügung. Falls dies von den Open License Terms verlangt wird, stellt CINTERION dem Vertragspartner eine Kopie des Quellcodes der Open Source Software (wie in folgender Ziffer 8.5 definiert) zur Verfügung (oder bietet an, eine solche Kopie zu übermitteln). Unbeschadet gegenteiliger Regelungen in diesen AGB erkennt der Vertragspartner an, dass CINTERION keine Garantie übernimmt und nicht für die Benutzung der Freeware, der Shareware und der Open Source Software durch den Vertragspartner haftet.

- 8.5 „Open Source Software“ ist jede Software für die Lizenzen gebührenfrei (d. h. Gebühren für die Nutzung der lizenzierten Rechte dürfen nicht erhoben werden, wohingegen Gebühren zur Erstattung der dem Lizenzgeber entstandenen Kosten grundsätzlich zulässig sind) auf Grundlage von Lizenz- oder sonstigen Verträgen vergeben werden, sofern zur Änderung und/oder Verbreitung dieser Software und/oder der in dieser enthaltenen, aus dieser weiterentwickelten oder mit dieser weitergegebenen Software („derivat-Software“) entweder (a) der Quellcode dieser Software und/oder der derivat-Software für Dritte frei zugänglich ist oder (b) Dritte die Software beliebig verändern und/oder Derivat-Software beliebig nutzen dürfen. Die Software kann nur zusammen mit dem Produkt oder der zugehörigen Hardware übertragen werden.

9 Gewerbliche Schutzrechte

- 9.1 Soweit nicht nachfolgend in dieser Ziffer 9 etwas anderes geregelt ist, haftet CINTERION nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und Einschränkungen für Ansprüche, Klagen oder sonstiges Vorgehen eines Dritten gegen den Vertragspartner, sofern durch solche Ansprüche, Klagen oder sonstiges Vorgehen geltend gemacht wird, dass durch die vom Vertragspartner direkt von CINTERION gekauften Produkte technische Schutzrechte unmittelbar verletzt werden, die für den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden GSM- und/oder UMTS-FDD-Standard erforderlich sind („GSM Essentielle Patente bzw. UMTS-FDD Essentielle Patente“) (im folgenden „Verletzungsanspruch“). Zu den genannten Standards gehören nicht Spezifikationen, auf die in den Veröffentlichungen des ETSI lediglich verwiesen wird.
- 9.2 Falls ein Dritter einen gerechtfertigten Verletzungsanspruch gegen den Vertragspartner geltend macht und falls CINTERION die mit dem Verletzungsanspruch behauptete Verletzung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, wird CINTERION auf eigene Kosten dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung des Produkts beschaffen. Sollte dies nicht zu vernünftigen wirtschaftlichen Bedingungen möglich sein (wobei CINTERION nicht verpflichtet ist, Zahlungen aufzuwenden, die über die nachfolgend definierte Höchstgrenze hinausgehen), stellt CINTERION den Vertragspartner von Ansprüchen auf Ersatz unmittelbaren Schadens sowie angemessener Rechtsverteidigungskosten frei, die direkt aus der unmittelbaren Verletzung GSM Essentieller Patente oder UMTS-FDD Essentieller Patente durch die Produkte entstehen. Vorstehende Haftungsfreistellung gilt nur bis zur Höhe einer fairen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Lizenzgebühr, die der Inhaber der GSM Essentiellen Patente oder UMTS-FDD Essentiellen Patente unmittelbar von CINTERION für deren Verletzungshandlungen im Hinblick auf das Produkt verlangen könnte (Höchstgrenze).
- 9.3 Der Vertragspartner wird in angemessener Art und Weise mit CINTERION zusammenarbeiten, um mögliche Schäden, Kosten und Ausgaben von CINTERION unter dieser Ziffer 9 einzuschränken und zu mindern.
- 9.4 CINTERION haftet nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur dann, falls der Vertragspartner den geltend gemachten oder drohenden Verletzungsanspruch CINTERION gegenüber unverzüglich schriftlich anzeigt, CINTERION auf deren Bitte hin die Kontrolle und Durchführung der Verteidigung und/oder den Vergleich eines solchen Anspruchs erlaubt sowie keinem Urteil oder einer sonstigen Entscheidung zustimmt, nicht durch sonstige Handlungen einen Vergleich eingeht, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung von CINTERION erhalten zu haben, und der Käufer mit CINTERION in angemessener Art und Weise zusammengearbeitet und Informationen zur Verfügung gestellt hat, wie von CINTERION verlangt.
- 9.5 CINTERION haftet nicht und ein Anspruch auf Freistellung des Vertragspartners besteht nicht wegen Verletzungsansprüchen aufgrund einer der folgenden Handlungen: (i) Gebrauch oder Einfügung in einem Produkt mit einem Design, einer Technologie, einer Modifikation oder Spezifikation, die vom Vertragspartner entwickelt, zur Verfügung gestellt oder erbeten wurde; (ii) Kombination eines Produkts oder von Teilen desselben mit einem anderen Produkt oder einer Software oder Einbau eines Produkts oder von Teilen desselben in ein anderes Produkt, falls ohne eine solche Kombination oder einen solchen Einbau keine Schutzrechtsverletzung stattgefunden hätte; (iii) Verletzung einer Methode oder eines Verfahrens, in welchen ein Produkt verwendet werden darf, wobei die Verletzung nicht durch die alleinige Nutzung des Produkts für sich verursacht wird; (iv) Änderung des Produkts durch den Vertragspartner oder einen Dritten, falls ohne eine solche Änderung eine Schutzrechtsverletzung nicht stattgefunden hätte; oder (v) Nutzung des Produkts auf eine andere Weise als durch CINTERION in der mit dem Produkt zusammenhängenden Dokumentation und in Ziffern 10.2 - 10,4 gestattet.

9.6 Die vorstehenden Ziffern 9.1 bis 9.5 regeln die Haftung von CINTERION gegenüber dem Vertragspartner wegen Verletzungsansprüchen gemäß Ziffer 9.1 abschließend. Im Übrigen haftet CINTERION wegen Verletzung geistiger und industrieller Eigentumsrechte Dritter nach Maßgabe von Ziffer 7 dieser AGB.

10 Definitionen, Nutzungsbeschränkung, Beachtung von Designvorgaben

10.1 Im Rahmen dieser AGB haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

„W-CDMA Technologie“

ist jeder drahtlose Air Interface Standard, der W-CDMA umsetzt und von der Telecommunications Industry Association (TIA), dem European Telecommunication Standards Institute (ETSI), der japanischen Association of Radio Industries and Businesses („ARIB“) oder anderen anerkannten internationalen Standardisierungsorganisationen als Industriestandard anerkannt ist und für Produkte zugelassen wurde.

„M2M Bereich“

ist eine oder mehrere der folgenden Produktkategorien: Zählerablesung, Warenautomaten, Sicherheits- und Überwachungssysteme, Verkehrsüberwachung, Navigationsgeräte, Fuhrparkmanagement, Telematik, Router, in der Industrie als Einzelgeräte genutzte PDA's, Zahlungssysteme, Faxgeräte, Kopierer, industrielle und private Sicherheitssysteme, Geräte zur Gesundheitsüberwachung und ähnliche M2M-Produktkategorien, Zahlungs- und Datenerfassungsgeräte.

„M2M Modul“

ist ein drahtloses Modul zur Verwendung zwischen Maschinen (allgemein als M2M bezeichnet) ausschließlich im M2M-Bereich - und das physisch in eines der Produkte im M2M-Bereich eingebaut oder an dieses angeschlossen wird.

„M2M Modul 3G“

ist ein M2M Modul mit W-CDMA Technologie für den ausschließlichen Gebrauch bei dauerhaftem Einbau in oder Anschluss an eines der als zu dem M2M Bereich zugehörig definierten Geräte, vorausgesetzt, dass diese Geräte

a) nicht zur Unterstützung von Zwei-Wege-Sprachkommunikation eingesetzt werden können („Bevorzugte Geräte“), außer im Fall von Geräten zur Gesundheitsüberwachung, die Daten (einschließlich Textmitteilungen) übertragen und/oder empfangen können, und/oder vorab aufgenommene Sprachmitteilungen an und/oder von maximal zehn (10) vorprogrammierten Zieltelefonnummern (z. B. Sprechzimmer) senden bzw. empfangen können; oder

b) bezüglich Telematik, keine drahtlose Datenfernübertragung entsprechend W-CDMA Technologie Air Interface auslösen oder empfangen können, es sei denn, diese Geräte sind physisch und elektronisch mit (geschäftlich oder privat genutzten) Kraftfahrzeugen, Lastkraftwagen oder Bussen („Bevorzugte Fahrzeuge“) verbunden. Dies gilt nicht, wenn ein komplettes Telematics Control Unit („TCU“) mit integriertem M2M Module 3G für Telematik, nur Anrufe an und/oder von nicht mehr als fünf (5) Notfallrufnummern auslösen oder empfangen kann, wenn es nicht physisch und elektronisch mit einem Bevorzugten Fahrzeug verbunden ist, jedoch nur insoweit, wie von der eCall-Initiative der Europäischen Kommission zur öffentlichen Sicherheit gefordert wird, und vom Endnutzer nicht von dem Bevorzugten Fahrzeug entfernt werden kann oder wenn sich die komplette TCU mit integriertem M2M Module 3G für Telematik ausschließlich zur Diebstahlssicherung von dem Bevorzugten Fahrzeug entfernen lässt, sofern die TCU in entferntem Zustand nicht dazu in der Lage ist, drahtlose Datenfernübertragung entsprechend W-CDMA Air Interface auszulösen oder empfangen zu können, sofern zuvor nicht anderweitig geregelt. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei klargestellt, dass ein mobiles Endnutzertelefon kein TCU ist.

„UMTS-FDD- (auch bekannt als W-CDMA-) Essentielle Patente“

sind alle Patente, aus denen Ansprüche resultieren, da die Verletzung dieser Patente bei Einhaltung des UMTS-FDD Standards aus technischen (nicht aber aus kommerziellen) Gründen nicht vermieden werden kann.

„GSM-Essentielle Patente“

sind alle Patente, aus denen Ansprüche resultieren, da die Verletzung dieser Patente bei Einhaltung des GSM/GPRS-Standards aus technischen (nicht aber aus kommerziellen) Gründen nicht vermieden werden kann.

„GSM/GPRS-Standard“

sind die technischen Spezifikationen, die das ETSI vor dem Lieferdatum festgelegt und amtlich veröffentlicht hat und die die verbindlichen technischen Merkmale von GSM/GPRS-Mobilfunkgeräten für den Endnutzer definieren, unter Ausschluss solcher Spezifikationen, auf die in vom ETSI veröffentlichten Normen lediglich Bezug genommen wird.

„Patent“

sind sämtliche Patente und Gebrauchsmuster (aber keine Geschmacksmuster), einschließlich sämtlicher, aufgrund von Änderungen, Zusatzpatent-Erteilungen, Teilungen, Verlängerungen oder Teil-Verlängerungen weltweit gewährten Rechten. Der Begriff „Patent“ umfasst auch Patente und Gebrauchsmuster im vorgenannten Sinne, die zwar noch nicht eingetragen, aber bereits angemeldet sind.

„UMTS-FDD Standard“

sind die technischen Spezifikationen, die das ETSI und das 3GPP vor dem Lieferdatum festgelegt und amtlich veröffentlicht haben und die die verbindlichen technischen Merkmale von UMTS-FDD-Mobilfunkgeräten für den Endnutzer definieren, unter Ausschluss solcher Spezifikationen, auf die in vom ETSI und 3GPP veröffentlichten Normen lediglich Bezug genommen wird.

„Produkt“

sind die drahtlosen Module von Cinterion.

„ETSI“

ist das gemeinnützige Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (European Telecommunications Standards Institute), 650 Route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis Cedex, Frankreich.

„3GPP“

ist das Third Generation Partnership Project, eine Kooperation von diversen Organisationen aus dem Bereich der Telekommunikationsstandards bekannt als so genannte organisational partners (darunter ETSI, ATIS, TTA und TTC) zur Erarbeitung einer weltweit funktionierenden technischen Mobilfunkstandardisierung der dritten Generation auf Grundlage der third generation partnership project Vereinbarung vom Dezember 1998.

Integrierte Applikation“

ist die Nutzung einer CDMA-Modemkarte, die in ein anderes Produkt so integriert wurde, dass sie von einem Endnutzer nicht ohne Einsatz von Werkzeug angeschlossen oder entfernt werden kann.

„External Wireless Modem“

ist eine CDMA-Modemkarte, die (i) ausschließlich für die externe Nutzung und den Anschluss an ein Kommunikationsgerät durch den Endnutzer bestimmt ist und in den Handel gebracht wurde, wobei der Anschluss und die Entfernung ausschließlich mit einem anfügbaren und abnehmbaren Kabel ohne Verwendung von Werkzeug durch den Endnutzer erfolgen darf (das External Wireless Modem ist z. B. nicht zur Nutzung in einer Integrierten Applikation bestimmt oder zu diesem Zweck in den Handel gebracht worden) und die (ii) größer als 85,6 mm ist.

„ExpressCard Standard“

ist der ExpressCard Standard (Release 1.0) mit den dazugehörigen Updates (vorausgesetzt, dass diese Updates nicht die für das Release 1.0 vom 1. September 2006 geltenden Mindestmaße einer kompatiblen ExpressCard reduzieren), die durch die Personal Computer Memory Card International Association („PCMCIA“) eingeführt wurden.

„PC Card Modem“

ist eine CDMA-Modemkarte die (a) mit den physischen Spezifikationen der im PC Card Standard definierten Typ I-, Typ II- und/oder Typ III-Karten oder der im ExpressCard Standard definierten ExpressCard/54- oder ExpressCard/34-Karten übereinstimmt oder (b) für den Anschluss einer CDMA-Modemkarte an ein Kommunikationsgerät über einen Serie A- oder Serie B-USB-Anschluss verfügt, vorausgesetzt, dass die CDMA-mindestens größer als 50 mm ist und eine integrierte Antenne hat.

„PC Card Standard“

ist der PC Card Standard (einschließlich der Releases 1.0, 2.0, 2.1, 5.0, und 8.0) mit den dazugehörigen Updates (vorausgesetzt, dass solche Updates nicht die Mindestabmessungen für eine konforme PC Card, die für Release 1.0, 2.0, 2.1, 5.0, oder 8.0 vom 1. September 2006 bestanden, unterschreiten), die durch die PCMCIA eingeführt wurden.

„LGA Module“

sind alle Module, die in der in der Liste der Standardprodukte als solche bezeichnet werden.

10.2 Das Produkt wird nur für den Gebrauch in Anwendungen zwischen Maschinen (allgemein bekannt als M2M Bereich) verkauft; jegliche andere Verwendung ist untersagt. Das Produkt ist nicht für Handapparate (mit Ausnahme von industriellen Standalone-PDAs) oder Computer vorgesehen und darf dort nicht verwendet werden. CINTERION unterliegt bestimmten Lizenzen bezüglich Patenten Dritter, welche auf die Produkte, wie sie von CINTERION ausschließlich für den obigen Verwendungsbereich verkauft werden, beschränkt sind. Es werden keine Rechte oder Lizenzen für andere Geräte oder Kombinationen außer den von CINTERION verkauften Produkten gewährt oder für Produkte, die außerhalb der M2M-Anwendungen verwendet werden, welche allesamt ausdrücklich ausgeschlossen sind. Bei Fragen zum erlaubten Gebrauch der Produkte sollte sich der Vertragspartner an CINTERION wenden. Alle implizierten Rechte und Lizenzen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ist das Produkt ein M2M MODUL 3G, erkennt der Vertragspartner außerdem hiermit an und erklärt sich damit einverstanden, (i) dass die vom Vertragspartner hierunter erworbenen M2M Module 3G von ihm lediglich zum Einbau in oder zum Anbau an ein Bevorzugtes Gerät bzw. zur Installation in ein Bevorzugtes Fahrzeug benutzt werden dürfen und dass solche M2M Module 3G nicht für andere Zwecke verwendet oder von dem Vertragspartner als ein Einzelprodukt an einen Dritten verkauft werden dürfen und (ii) CINTERION nach angemessener Aufforderung Zugang zu seinen Büchern, Aufzeichnungen und Kundenvereinbarungen zu gewähren, um zu überprüfen, ob der Vertragspartner den vorstehend genannten Anforderungen entsprochen hat.

10.3 Durch den Verkauf von PC Card Modems und/oder External Wireless Modems wird dem Vertragspartner kein geistiges Eigentum von QUALCOMM zur Benutzung solcher PC Card Modems und/oder External Wireless Modems in Integrierten Applikationen, insbesondere keine Patentrechte, Warenzeichen, Urheberrechte oder Geschäftsgeheimnisse, übertragen. Der Vertragspartner darf keine „PC Card Modems“ und/oder External Wireless Modems, alleine oder in Kombination mit anderen Komponenten oder Bauteilen, ohne eine separate Lizenz von QUALCOMM betreffend aller maßgeblichen Patente in einer Integrierten Applikation nutzen. Die Nutzung solcher PC Card Modems und/oder External Wireless Modems durch den Vertragspartner in einer Integrierten Applikation richtet sich ausschließlich nach den Bedingungen einer solchen Lizenz.

10.4 Der Vertragspartner bzw. dessen Kunden und Endabnehmer werden sämtliche von CINTERION erworbene LGA Module ausschließlich entsprechend CINTERIONS Designvorgaben in ihre Produkte implementieren. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Feststellung und Beseitigung etwaiger Mängel aufgrund der festen mechanischen Verbindung zwischen LGA Modul und dem Produkt des Vertragspartners zwingend erfordert, dass die LGA Module über bestimmte in diesen Designvorgaben berücksichtigte Testverbindungen angesprochen werden können. Bei Abweichungen von den genannten Vorgaben können etwaige Mängel an den LGA Modulen unter bestimmten Umständen nach Einbau des LGA Moduls in das Produkt des Vertragspartners nicht mehr festgestellt und beseitigt werden.

11 Verschwiegenheit, Exportbestimmungen

11.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung zugänglich werdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten.

11.2 Im Falle des Exports des Vertragsgegenstands ist der Vertragspartner für die Einhaltung sämtlicher hierfür maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Außenhandelsgesetzes sowie der ggf. anwendbaren EU- und US-Exportkontrollvorschriften, sowie die Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen verantwortlich.

12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods / „CISG“) sind ausgeschlossen.

12.2 Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist das Landgericht München I ausschließlich zuständig.

12.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Im Fall von Regelungslücken ist eine Vereinbarung zu treffen, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie den Punkt bei Vertragsschluss bedacht hätten.